

---

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein  
14. Juni 2002

---

**Resolution 1417 (2002)****verabschiedet auf der 4554. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 14. Juni 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolution 1355 vom 15. Juni 2001,

*in Bekräftigung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region,

*ferner in Bekräftigung* dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

*außerdem in Bekräftigung* der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und in dieser Hinsicht mit Interesse dem Bericht der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und den Zusammenhang zwischen dieser Ausbeutung und dem Andauern des Konflikts entgegensehend,

*daran erinnernd*, dass es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) zu kooperieren,

*in Anerkennung* der positiven Rolle des Moderators und des Präsidenten Südafrikas bei der Führung des interkongolesischen Dialogs in Sun City (Südafrika),

*Kenntnis nehmend* von dem Gedanken eines Truppen"schleiers", der während der Mission des Sicherheitsrats in das ostafrikanische Zwischenseengebiet aufgeworfen wurde, und den Generalsekretär *ermutigend*, sofern ihn die Parteien darum ersuchen, die MONUC anzuweisen, die Entwicklung dieses Gedankens im Hinblick auf die mögliche Unterstützung seiner Umsetzung zu erleichtern, namentlich durch die Entsendung von Beobachtern,

*aner kennend*, wie wichtig die Wahlhilfe für den Regierungsübergang in der Demokratischen Republik Kongo ist, und *seine Absicht bekundend*, sobald eine alle Parteien einschließende Übergangsregierung gebildet wurde, zu prüfen, welche Rolle die internationale Gemeinschaft, insbesondere die MONUC, zur Unterstützung des Wahlvorgangs übernehmen könnte,

*unterstreichend*, dass die Parteien die Hauptverantwortung für die Lösung des Konflikts tragen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juni 2002 (S/2002/621) und den darin enthaltenen Empfehlungen,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der MONUC bis zum 30. Juni 2003 zu verlängern;
2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal zu stellen, um die MONUC in die Lage zu versetzen, ihre genehmigte Stärke von 5.537 Mitgliedern, einschließlich der Beobachter, innerhalb des in ihrem Einsatzkonzept beschriebenen Zeitplans zu erreichen;
3. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, die Obergrenze für die Truppenstärke zu erhöhen, und *bekundet seine Absicht*, die Genehmigung dieser Erhöhung zu prüfen, sobald weitere Fortschritte erzielt und die in Ziffer 12 der Resolution 1376 (2001) vom 9. November 2001 genannten Maßnahmen ergriffen worden sind;
4. *verurteilt* die ethnisch und national motivierten Aufrufe zur Gewalt sowie die Tötungen und Angriffe auf Zivilisten und Soldaten im Anschluss an die Ereignisse, die am 14. Mai und danach in Kisangani stattfanden, *sieht* dem gemeinsamen Bericht und den Empfehlungen der MONUC und des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte zu den Gewalttätigkeiten in Kisangani mit Interesse *entgegen* und *wiederholt*, dass er der Auffassung ist, dass die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD)-Goma als De-facto-Autorität dafür verantwortlich ist, alle außergerichtlichen Hinrichtungen und Menschenrechtsverletzungen sowie die willkürliche Drangsalierung von Zivilpersonen in Kisangani und allen anderen sich unter der Kontrolle der RCD-Goma befindenden Gebieten zu beenden, und dass er die Entmilitarisierung Kisanganis verlangt;
5. *verurteilt* die Ausnutzung ethnischer Unterschiede zu dem Zweck, zu Gewalt oder Menschenrechtsverletzungen aufzustacheln oder diese zu verüben, *beklagt* die humanitären Auswirkungen solcher Übergriffe und *bringt* in dieser Hinsicht *insbesondere seine Besorgnis* über die Situation in der Ituri-Region und in Süd-Kivu, insbesondere in den Hauts Plateaux, *zum Ausdruck* und *fordert* die De-facto-Behörden in den betroffenen Regionen *auf*, den Schutz der Zivilpersonen und die Herrschaft des Rechts sicherzustellen;
6. *bekundet nochmals* seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und für das gesamte engagierte Personal der MONUC, das unter schwierigen Bedingungen arbeitet, *verlangt*, dass die RCD-Goma dem Personal der MONUC uneingeschränkten Zugang gewährt, alle Beschränkungen aufhebt und mit der MONUC bei der Durchführung ihres Mandats voll kooperiert, und *fordert* Ruanda *nachdrücklich auf*, seinen Einfluss geltend zu machen, damit die RCD-Goma alle ihre Verpflichtungen unverzüglich erfüllt;

7. *unterstützt*, unter Hinweis auf Ziffer 8 der Resolution 1291 (2000) vom 24. Februar 2000 und Ziffer 19 der Resolution 1341 (2001) vom 22. Februar 2001, die in den Ziffern 25 und 71 des Berichts des Generalsekretärs (S/2002/621) umrissenen Maßnahmen und *bekräftigt* das Mandat der MONUC, die notwendigen Maßnahmen in den Dislozierungsgebieten ihrer bewaffneten Einheiten zu ergreifen, soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist,

- um das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Militärkommission am gleichen Standort zu schützen,

- um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten,

- und um Zivilisten, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu schützen;

8. *ersucht* die MONUC, die in der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Mai 2002 gebilligte Dislozierung der zusätzlichen 85 Polizeiausbilder nach Kisangani zügig durchzuführen, sobald die MONUC zu der Auffassung gelangt, dass die erforderlichen Sicherheitsbedingungen vorliegen;

9. *unterstützt* die Rolle der MONUC bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats genehmigt, *begrüßt* ihre Dislozierung nach Kisangani und Kindu, *ermutigt* sie, im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel schnell auf jedes Anzeichen von Interesse an freiwilliger Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung seitens unkontrollierter bewaffneter Gruppen in den östlichen Teilen der Demokratischen Republik Kongo zu reagieren, und *fordert* volle Zusammenarbeit aller Parteien bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung, namentlich der Exkombattanten von Kamina, sowie die Bereitstellung der in Ziffer 12 ii) der Resolution 1376 (2001) genannten notwendigen Informationen für die Planung;

10. *begrüßt* die vom Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo während der Mission des Sicherheitsrats in das ostafrikanische Zwischenseengebiet eingegangenen Verpflichtungen, die in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen nicht zu unterstützen, sowie betreffend die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, diesen Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen und dringend alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht für die Unterstützung dieser bewaffneten Gruppen genutzt wird;

11. *betont*, dass die Verminderung der Zahl der ausländischen bewaffneten Kräfte im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo ermutigend ist, *verlangt* im Einklang mit seinen früheren Resolutionen den vollständigen und raschen Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte, da der Konflikt anderenfalls nicht gelöst werden kann, und *wiederholt* in dieser Hinsicht, dass im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1376 (2001), alle Parteien der MONUC die Pläne sowie die entsprechenden Zeitpläne für den vollständigen Abzug ihrer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo übermitteln müssen;

12. *ermutigt* die Regierungen, insbesondere die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung Ruandas, die grundlegenden Sicherheitsfragen anzugehen, die den Kern des Konflikts ausmachen, und in diesem Zusammen-

hang die Möglichkeiten für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu erkunden, wie beispielsweise den während der Mission des Sicherheitsrats in das ostafrikanische Zwischenseengebiet erörterten Gedanken eines Truppen"schleiers" als eine vorläufige Maßnahme, mit der die Sicherheit der Grenzen in den letzten Phasen des Abzugs gewährleistet werden soll, und *ermutigt* die Parteien, an ihre anfängliche positive Reaktion anzuknüpfen und diesen Gedanken weiterzuentwickeln;

13. *bekundet erneut seine Unterstützung* für den interkongolesischen Dialog und *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Bewegung für die Befreiung des Kongo (MLC) und die RCD-Goma, unter Berücksichtigung der in Sun City erzielten Fortschritte im interkongolesischen Dialog so bald wie möglich in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen erneut Gespräche zu führen, um mit der Unterstützung aller kongolesischen Parteien des interkongolesischen Dialogs zu einer alle Parteien einschließenden Vereinbarung zu gelangen;

14. *betont*, unter erneutem Hinweis darauf, dass die Kongolesen selbst die Hauptverantwortung für diesen Dialog tragen, die Wichtigkeit einer wesentlichen Rolle der Vereinten Nationen zur Unterstützung dieses Prozesses und *unterstützt* die Anstrengungen des neu ernannten Sonderbotschafters des Generalsekretärs, Mustapha Niassa;

15. *ersucht* alle Parteien und betroffenen Staaten, mit der Sachverständigen-Gruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und den Zusammenhang zwischen dieser Ausbeutung und dem Andauern des Konflikts umfassend zusammenzuarbeiten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat mindestens alle vier Monate über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---